

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher
Herrn André Bähler
Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg

Fachbereich:

Amt: Bereich des Landrates
Fachdienst: Kommunalaufsicht / Wahlen
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Besucheranschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Auskunft erteilt: Herr Wohlfarth
Durchwahl: 03346 850-6054
Telefax: 03346 850-420
E-Mail*: kommunalaufsicht@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

AZ: 15.11.01/002
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 6. November 2025

16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner Beschluss mit der Beschlussnummer 25/3/12 Ergänzung zum Schreiben vom 25. September 2025

Sehr geehrter Herr Bähler,

mit Ihrem Schreiben vom 28.07.2025, eingegangen per E-Mail am 01.08.2025, legten Sie einen Beschluss zur o.g. „Satzungsänderung“ vor, mit der Bitte um schnellstmögliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Ergänzend zu meinem Schreiben vom 25. September 2025 möchte ich bezüglich der geplanten Regelung in § 3 Abs. 1 „Zur Sicherstellung der Aufgabe darf der Verband auch außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden“ darauf hinweisen, dass für die insoweit angedachte Änderung der Verbandssatzung geltendes Recht zu beachten ist. Ein Zweckverband ist ein Instrument der kommunalen Zusammenarbeit nach dem GKGBbg mit dem die Mitgliedskommunen die ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben gemeinsam erfüllen. Die Aufgaben der Mitgliedskommunen der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung wurden dem WSE in seine Zuständigkeit übertragen. Insoweit ist er – ebenso wie zuvor seine Mitgliedsgemeinden – bei der Aufgabenwahrnehmung auf das Gebiet seiner Mitglieder beschränkt. Die Verbandsmitglieder können durch Verbandssatzung dem WSE grundsätzlich keine Zuständigkeit für eine Aufgabenerfüllung außerhalb des Verbandsgebietes übertragen. Eine hoheitliche Tätigkeit des WSE im eigenen Namen außerhalb seines Verbandsgebietes wäre nur auf Grundlage einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GKGBbg zulässig. Für alle übrigen Tätigkeiten des Zweckverbandes außerhalb seines Verbandsgebietes bedarf es entweder einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer Vereinbarung nach § 91 Abs. 4 BbgKVerf. Diese Voraussetzungen müssen von Seiten des Zweckverbandes zumindest auf der Ebene der operationellen Umsetzung geprüft und beachtet werden. Dass der Zweckverband mit Dritten (z. B. anderen Aufgabenträgern) interkommunal zusammenarbeiten darf und berechtigt ist, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, muss nicht in der Verbandssatzung

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr
Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



geregelt werden. Dazu ist er bereits nach § 1 GKGBbg berechtigt. Ich rege daher an, selbst zu prüfen was mit diesem Satz gemeint ist. Sollte dieser Satz nicht gestrichen werden, rege ich an, folgenden Halbsatz an den oben genannten Satz anzufügen: „, wenn dies rechtlich zulässig und vertraglich von der zuständigen Kommune gestattet worden ist.“. Ich gehe davon aus, dass dem Zweckverband dies bekannt ist und er die Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit vorher prüft.

Mit freundlichen Grüßen

G. Schmidt

